

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogrammétrie, génie rural**

Band (Jahr): **93 (1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gerung in Betracht. Soll Aushubmaterial dagegen endgültig gelagert werden, so muss dies gemäss Art. 30 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz auf einer Deponie geschehen. Hiefür steht nach Ziff. 12 Abs. 2 Anhang 1 TVA nur die Inertstoffdeponie zur Verfügung. Für diese Lösung spricht auch die Problematik der Überwachung und Langzeitkontrolle einer Deponie, die – anders als eine einmalige Rekultivierung – missbräuchlichen Ablagerungen ausgesetzt bleibt.

Zu erfüllende Anforderungen

Die Errichtung einer für unverschmutzten Aushub bestimmten Deponie untersteht damit, wie das Bundesgericht ausführte, den Bestimmungen über Inertstoffdeponien. Dies bedeutete beim beurteilten Projekt, dass die Frage, ob es den betreffenden Anforderungen genüge, bereits im Rahmen einer in Aussicht genommenen Waldrohungsbewilligung und nicht erst im späteren Baubewilligungsverfahren zu prüfen war. Nach Art. 25 Abs. 1 Buchstaben aa TVA war auch der Bedarf abzuklären. Dafür waren – wegen der Priorität der Rekultivierung vor der Deponierung – auch Verwertungen in anderen Kantonsteilen (nicht nur in der Standortgemeinde, aus welcher der Aushub anfällt) und möglicherweise sogar ausserhalb des Kantons in Betracht zu ziehen. Der Standort muss ferner auf das Vorhandensein der nach

Anhang 2 zur TVA für den vorgesehenen Deponietyp vorgesehenen Anforderung (bb und cc) genügen. Scheidet deshalb der Standort aus, so besteht, wenn er Wald umfasst, auch kein überwiegendes Interesse an dessen Rodung.

Eine vollständige Interessenabwägung im Sinne von Art. 5 des Bundesgesetzes über den Wald verlangt zudem, dass in genügend breitem geographischem Rahmen nach Alternativstandorten ausserhalb des Waldes gesucht werde. Erst der Misserfolg einer so angelegten Suche kann zum Bejahen einer relativen Standortgebundenheit des Vorhabens im Walde führen. Schliesslich darf die in Art. 31 Abs. 1 TVA vorgesehene Mindestgrösse von Inertstoffdeponien zwar nach Abs. 2 unterschritten werden, wo dies auf Grund der geographischen Gegebenheiten sinnvoll ist. Dem Bundesgericht zufolge genügt es – jedenfalls bei erheblicher Unterschreitung der Mindestgrösse von 100 000 m³ – nicht, auf die geographischen Verhältnisse der vorgesehenen Standortgemeinde zu verweisen. Vielmehr muss der Kanton in solchen Fällen schon bei der Standortfestlegung das Konzept einer Gemeinde – statt einer regionalen Deponie – rechtfertigen. Er muss dazu die geographischen Verhältnisse der gesamten Region in die Prüfung miteinbeziehen und darlegen, inwiefern die Gemeinde fähig und bereit ist, einen kontrollierten Deponiebetrieb im Sinne der TVA (vgl. deren Art. 34) zu gewährleisten. Die schlech-

ten Erfahrungen mit Kleinstdeponien für Aushub und Bauschutt sowie mit den kommunalen Aufsichtsmöglichkeiten haben den Verordnungsgeber nämlich bewogen, Inertstoffdeponien grundsätzlich auf regionaler Basis in Aussicht zu nehmen. (Urteil 1A.270/1993 vom 27. Oktober 1994.)

R. Bernhard

Fachliteratur Publications

Wouter van Dieren:

Mit der Natur rechnen

Der neue Club-of-Rome-Bericht
Birkhäuser Verlag, Basel 1995, 250 Seiten,
Fr. 26.80, ISBN 3-7643-5173-X.

Im Jahre 1972 erschien der erste Bericht des «Club of Rome»: «Die Grenzen des Wachstums». Bis heute hat der «Club of Rome», 1968 gegründet, seine Rolle als Mahner und Wegweiser in umweltpolitischen Belangen nicht verloren. Unbeeindruckt von nationalen und parteipolitischen Interessen analysieren und beurteilen die Mitglieder des «Club of

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Das Vermessungsamt des Kantons Bern steht am Anfang der

Überführung seines graphischen Übersichtsplanwerkes in eine digitale Plangrundlage



Der Einsatz moderner Arbeitsinstrumente aber auch motivierte Leute, die sowohl Sinn für traditionelle als auch für neue Aufgabenstellungen haben, sind wichtigste Voraussetzungen dafür. Möchten Sie uns auf dem Weg in die Zukunft begleiten?

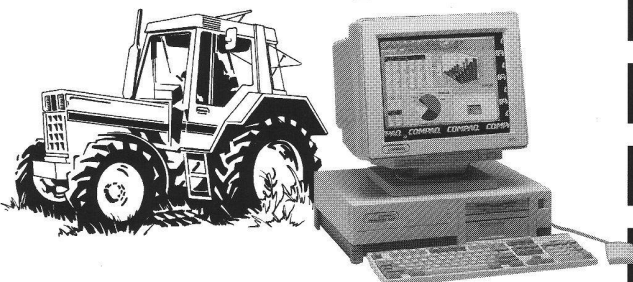
Wenn Sie eine Lehre als **Vermessungszeichnerin/Vermessungszeichner (evtl. Kartographin/Kartograph)** abgeschlossen haben, an selbständiges Arbeiten gewohnt sind, der Umgang mit kleinen Planmassstäben und die Bedienung eines EDV-Systems Ihr Interesse wecken, dann können wir Ihnen ab 1. November 1995 oder nach Vereinbarung einen guten Job mit 100% Beschäftigungsgrad offerieren.

Wir bieten Ihnen ausserdem: einen Arbeitsplatz im modernen Verwaltungsgebäude an der Reiterstrasse in Bern (mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar), Personalrestaurant sowie gleitende Arbeitszeit.

Sind Sie interessiert? Dann senden Sie bitte Ihre handschriftliche Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und Foto bis am **23. Juni 1995** an das **Kant. Vermessungsamt**, Reiterstrasse 11, 3011 Bern. Auskunft gibt Ihnen gerne Herr Jakob Gillmann (Tel. 031/ 633 33 22). Übrigens: über Bewerbungen von Frauen würden wir uns ganz besonders freuen.

COMPAQ ProLinea-Familie

Das neue «Arbeitspferd»



- Sogar bis Pentium 100 MHz
- TriFlex/PCI-ISA-Architektur
- 3 verschiedene Gehäuse
- Universeller Einsatz

Industriestr. 2
8108 Dällikon
Tel. 01/847 23 11
Fax 01/847 23 00

teleprint
COMPUTER PERIPHERIE

Grubenstr. 107
3322 Schönbühl/BE
Tel. 031/859 73 73
Fax 031/859 73 76